

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt – Amt 10 -	KRS-Nr. 4.18
Kurzbezeichnung Satzung zur Umstellung von Kreisvorschriften auf die Eingleisigkeit	

Satzung zur Umstellung von Kreisvorschriften auf die Eingleisigkeit

Präambel

Gemäß § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz am 29.06.2006 zur Umstellung von Kreisvorschriften auf die Eingleisigkeit die Änderung der nachstehend genannten Satzungen beschlossen:

Artikel 1

Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen

1. In § 5 werden die Worte „vom Oberkreisdirektor“ durch die Worte „von der Landrätin oder dem Landrat“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „des Oberkreisdirektors“ durch die Worte „der Landrätin oder des Landrates“ ersetzt.

Artikel 2

Betriebssatzung für die Kreisabfallwirtschaft

1. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 u. 2 und § 6 Abs. 1 werden die Worte „der Oberkreisdirektor“ durch die Worte „die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Überschrift werden die Worte „des Oberkreisdirektors“ durch die Worte „der Landrätin oder des Landrates“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 u. 2 werden die Worte „den Oberkreisdirektor“ durch die Worte „die Landrätin oder den Landrat“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird der Zusatz „ im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin“ gestrichen.

Artikel 3

Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus

1. In § 7 Abs. 2 u. 4, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 werden die Worte „der Oberkreisdirektor“ durch die Worte „die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „des Oberkreisdirektors“ durch die Worte „der Landrätin oder des Landrates“ und die Worte „den Oberkreisdirektor“ durch die Worte „die Ländrätin oder den Landrat“ ersetzt.

Artikel 4

Betriebssatzung für das Tagungshaus Bredbeck

1. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 werden die Worte „der Oberkreisdirektor“ durch die Worte „die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 u. 4, § 4 Abs. 3 und § 5 Überschrift werden die Worte „des Oberkreisdirektors“ durch die Worte „der Landrätin oder des Landrates“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 u. 2 werden die Worte „den Oberkreisdirektor“ durch die Worte „die Landrätin oder den Landrat“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom Oberkreisdirektor“ durch die Worte „von der Landrätin oder dem Landrat“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird der Zusatz „im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 29. Juni 2006

Landrat
(Dr. Mielke)